

82. Findet §. 203 St.G.B.'s auf den Kartellträger nur dann Anwendung, wenn es nicht zum Zweikampfe gekommen ist?
St.G.B. §§. 205—209.

I. Strafsenat. Urth. v. 4. Dezember 1884 g. R. u. Gen.
Rep. 2797/84.

I. Landgericht Konstanz.

Gründe:

Die Revision der Staatsanwaltschaft macht geltend, daß §. 203 St.G.B.'s auf den Kartellträger nur dann Anwendung finde, wenn es nicht zum Zweikampfe gekommen, daß dagegen, wenn der Zweikampf ausgeführt worden, der Kartellträger als Gehilfe nach §§. 205. 49 a. a. O. zu bestrafen sei; sie ist nicht gerechtfertigt.

Zunächst muß betont werden, daß die Bestimmungen des Strafgesetzbuches in der ganzen Materie vom Zweikampfe mehrfache Abweichungen von allgemeinen Normen darbieten, veranlaßt durch die thatfächlichen Anschauungen und Bedürfnisse des Lebens, und daß die Einzelheiten der Bestimmungen des Strafgesetzbuches in der Materie vom Zweikampfe mehr eine Richtung der Milde, als der Strenge zeigen. Es ist dies zum Ausdruck gelangt in den Sätzen der Motive zu §§. 196 bis 205 des Entwurfes des Strafgesetzbuches:

„Der Versuch der Gesetzgebung, das Duell in eigenen Mandaten zu behandeln und mit exceptionell harten Strafen zu bedrohen, hat sich ebenso unwirksam erwiesen, als der andere: das Duell als ein besonderes Verbrechen ganz zu ignorieren und seine Bestrafung stillschweigend den über Mord, Todschlag und Körperverletzung gegebenen Vorschriften zu überlassen. Die Sitte, oder wenn man lieber will, die Unsitte des Duells, hat sich noch immer stärker erwiesen, als das geschriebene Gesetz, und diesem bleibt somit nichts anderes übrig, als sich gut oder übel mit der Aufgabe abzufinden: seine Vorschriften über das Duell so einzurichten, daß sie einerseits mit den Geboten der Gerechtigkeit nicht in allzuschroffen Widerspruch treten, und andererseits dem Bedürfnisse des Lebens ein wenigstens annäherndes Genüge leisten. Die in dem preußischen Strafgesetzbuche enthaltenen Duellvorschriften entsprechen dieser Anforderung, soweit dies eben

überhaupt möglich, wenigstens annäherungsweise, und der Gesetzentwurf hat darum nichts richtigeres thun zu können geglaubt als sie ihrem wesentlichen Inhalte nach in sich aufzunehmen.“

Aus diesen Sätzen geht ferner hervor, daß das deutsche Strafgesetzbuch sich in der Materie vom Zweikampfe im wesentlichen dem preußischen Strafgesetzbuche anschließen wollte. Für die Auslegung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches in dieser Materie ist daher die vorhin erwähnte Auffassung und Richtung des Gesetzes, sowie der Sinn, welchen das preußische Strafgesetzbuch mit den einzelnen Bestimmungen verband, von besonderem Gewicht. Der erwähnten Auffassung und Richtung des Gesetzes entspricht nun die Anschauung, daß die in §. 203 St.G.B.'s enthaltene Bestimmung bezüglich der Bestrafung der Kartellträger diese Bestrafung auch für den Fall regeln wollte, wenn die Herausforderung zum wirklichen Zweikampfe geführt hat, daß insbesondere auch für einen solchen Fall der in §. 203 St.G.B.'s festgesetzte Strafrahmen vollkommen genüge. Diese Anschauung lag aber auch dem §. 166 preuß. St.G.B.'s, mit welchem §. 203 St.G.B.'s übereinstimmt, zu Grunde. Aus der Entstehungsgeschichte des §. 166 preuß. St.G.B.'s, welche aus Holtzdammer, Materialien Bd. 2 §. 166 ersichtlich, geht hervor, daß die Norm des §. 166 den Gesichtspunkt einer Hilfeleistung beim Zweikampfe ins Auge faßte und sie sonach offenbar auch den Fall mittreffen sollte, wenn der Zweikampf wirklich stattgefunden hat, nicht etwa für den Fall, daß der Zweikampf wirklich stattgefunden, die Strafe des Kartellträgers nach §§. 168. 34 Riff. 2. 35 preuß. St.G.B.'s bemessen wissen wollte. Eine Strafbemessung des Kartellträgers bei stattgefundenem Zweikampfe nach letzteren Bestimmungen würde ferner die Bestrafung des Kartellträgers mit Einschließung auf die Dauer von 12 Jahren ermöglicht haben; soweit wollte jedoch der preußische Gesetzgeber hinsichtlich des Maßes der Strafe des Kartellträgers inhaltlich der bezeichneten Entstehungsgeschichte augenscheinlich nicht gehen, wenn gleich die Immediatkommission von 1843, welche in Abänderung der die Sekundanten und die Kartellträger in der Bestrafung gleichstellenden ersten Entwürfe die Straflosigkeit der Sekundanten beschloß, die Strafbarkeit der Kartellträger deshalb aufrecht erhielt, „weil durch ihre Vermittelung in der Regel das Duell erst zustande komme, weil sie häufig statt zur Versöhnung sogar zum Anreize wirkten.“

Den nach dem bisherigen sich für die Anschauung, daß §. 203

St.G.B.'s auf den Kartellträger auch für den Fall des erfolgten Zweikampfes Anwendung finde, sich ergebenden Erwägungen steht auch nicht etwa die äußere Ordnung der in den §§. 201—210 St.G.B.'s enthaltenen Bestimmungen entgegen. Die Bestimmung in §. 203 St.G.B.'s reiht sich in natürlicher Weise den Normen über die Bestrafung der Herausforderung zum Zweikampfe an, weil ihr Inhalt sich auch mit einem auf die Herausforderung bezüglichen Sachverhalte befaßt; aus dieser Anreihung ergibt sich jedoch kein Beweisgrund für eine gleiche rechtliche Natur der Norm des §. 203 mit jener des §. 201 St.G.B.'s, insbesondere dafür, daß §. 203 nur die Vorbereitung zum Zweikampfe treffe, dagegen seine Anwendbarkeit dann weg falle und vielmehr jene des §. 205 in Verbindung mit §. 49 gegen den Kartellträger eintrete, wenn ein Zweikampf stattgefunden hat. Ebenso beruht die Zusammenfassung in §. 204 St.G.B.'s nur darauf, daß der gleiche äußere Umstand (freiwilliges Aufgeben des Zweikampfes durch die Parteien vor dessen Beginn) zum gleichen Ergebnisse (Straflosigkeit) führt.

Wenn ferner der Umstand, daß Kartellträger ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, erst in §. 209 St.G.B.'s erwähnt und bezüglich seiner strafrechtlichen Wirkung geregelt wird, so erklärt sich dies daraus, daß es dem Gesetzgeber, welcher hier auch einen solchen Fall der Straflosigkeit des Kartellträgers mitregeln wollte, wo es bereits zu einem Zweikampfe gekommen, angemessen erscheinen mochte, die Regelung äußerlich an Bestimmungen bezüglich solcher Fälle, wo ein Zweikampf stattgefunden, anzureihen; nicht aber hat er damit notwendig zu erkennen gegeben, daß er in §. 209 a. a. O. voraussetze, ein solcher Kartellträger, welcher zu einem nachher wirklich stattgefundenen Zweikampfe den Auftrag zur Herausforderung übernommen und ausgerichtet habe, falle unter andere Strafbestimmungen, als jene des §. 203, nämlich unter jene der §§. 205—208 a. a. O. Würde der Gesetzgeber bei der auf den Kartellträger bezüglichen Bestimmung des §. 209 von der ebenerwähnten Voraussetzung ausgegangen sein, diese Bestimmung sonach auch nur bei stattgefundenem Zweikampfe Anwendung finden, so würde dies ferner dazu führen, daß wenn aus Gründen, die nicht in einem für die Anwendung des §. 204 erforderlichen freiwilligen Aufgeben des Zweikampfes vonseiten der Parteien wurzeln, ein Zweikampf nicht stattgefunden hat, der Kartellträger trotz ernstlicher Bemühung, den Zweikampf zu verhindern, strafbar

wäre, während, wenn ein Zweikampf stattgefunden hat, die ernstliche Bemühung des Kartellträgers, ihn zu verhindern, ihm Straflosigkeit gewährte. Ein solches Ergebnis hat der Gesetzgeber jedenfalls nicht gewollt, und ist daher auch aus diesem Umstande zu entnehmen, daß auch §. 209 St.G.B.'s vielmehr von der Voraussetzung ausging, es finde auf den Kartellträger auch für den Fall des erfolgten Zweikampfes nicht §§. 205—208, sondern §. 203 St.G.B.'s Anwendung (sofern er überhaupt als strafbar erscheine). Daß der Gesetzgeber durch die Verbindung der in §. 209 a. a. O. hinsichtlich der Kartellträger getroffenen Bestimmung mit der darin hinsichtlich der Sekundanten (Zeugen, Ärzte und Wundärzte) enthaltenen Straflosigkeitsbestimmung nicht auf einen stattgefundenen Zweikampf als in beiden Fällen notwendige Voraussetzung hinweisen wollte, geht auch daraus hervor, daß in dem preussischen Strafgesetzbuche die auf die Straflosigkeit der Sekundanten (Zeugen, Ärzte und Wundärzte) bezügliche Bestimmung in §. 172 und die auf die Straffreiheit jener Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen, den Zweikampf zu verhindern, bezügliche Bestimmung hiervon gesondert, nämlich in §. 173 a. a. O. enthalten war; die Vereinigung in einen Paragraphen im deutschen Strafgesetzbuche entsprang augenscheinlich lediglich aus dem rein äußerlichen Bestreben nach größerer Kürze, welchem bei Weglassung der in §. 172 preuß. St.G.B.'s hinsichtlich der Sekundanten, Zeugen, Ärzte und Wundärzte enthaltenen weiteren Bestimmung: „auch sind dieselben nicht verpflichtet, über den beabsichtigten oder ausgeführten Zweikampf der Staatsbehörde anders, als auf deren Aufforderung Anzeige zu machen“, Rechnung getragen werden konnte.